

Antrag

an die ordentliche Landesversammlung am 22./23.10.2011 in Bad Windsheim
Antragsschluss: 23. September, 12.00 Uhr in der Landesgeschäftsstelle

AntragstellerIn : LAK Demokratie und Recht

Gegenstand: Gleichbehandlung

Antragstext:

- 1 Die bayerischen Grünen fordern, dass § 9 I AGG um folgenden Satz ergänzt wird: „Eine
- 2 unterschiedliche Behandlung aufgrund der sexuellen Orientierung oder aufgrund des
- 3 Familienstandes oder dessen Veränderung ist in jedem Fall untersagt, soweit die
- 4 betreffende Person nicht im Verkündigungsbereich der jeweiligen
- 5 Religionsgemeinschaft tätig ist. Im Hinblick auf Personen, die im Auftrag der
- 6 öffentlichen Hand eine Aufgabe wahrnehmen, ist, soweit sie im Rahmen dieser
- 7 Aufgabe handeln, eine solche unterschiedliche Behandlung in jedem Fall unzulässig;
- 8 dies gilt auch für eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der konfessionellen
- 9 Zugehörigkeit.“

Begründung:

Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) regelt, dass jede Benachteiligung aufgrund der sexuellen Identität zu verhindern bzw. zu beseitigen ist. In § 9 des Gesetzes wird allerdings eine Ausnahme dahingehend zugelassen, dass Beschäftigte bei Religionsgemeinschaften und ihnen zugeordneten Einrichtungen dann aufgrund ihrer sexuellen Identität diskriminiert werden dürfen, wenn das „Selbstverständnis“ der jeweiligen Religionsgemeinschaft dies erfordert.

In den vergangenen Jahren ist es immer wieder dazu gekommen, dass Menschen, die sich als schwul oder lesbisch geoutet haben, ihre Anstellung bei der katholischen Kirche

bzw. dieser zugordneten Organisationen wie der Caritas verloren haben. Ebenso wurden Menschen, die sich nach einer Scheidung wieder verheiratet haben, aus diesem Grund gekündigt.

Die Grünen respektieren das Recht von Religionsgemeinschaften, über ihre eigenen Angelegenheiten ohne unzumutbare staatliche Eingriffe zu entscheiden. Wir akzeptieren in diesem Zusammenhang beispielsweise auch, dass sich eine Religionsgemeinschaft weigert, Personen, die einer anderen Konfession angehören, zu beschäftigen, oder von ihren Priestern und Bischöfen verlangt, dass diese in einem bestimmten Familienstand leben.

Nicht akzeptieren können wir jedoch, wenn Menschen, die nicht im engen „Verkündigungsbereich“ der jeweiligen Religionsgemeinschaft tätig sind, erheblichen Einschränkungen in ihrem beruflichen Leben unterworfen werden, nur weil ihre private Lebensgestaltung nicht den Erwartungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft entspricht. Es ist beispielsweise nicht nachzuvollziehen, weshalb ein Sozialpädagoge, der bei der Caritas beschäftigt ist, nicht schwul sein sollte, oder warum eine Erzieherin, die in einem Kindergarten der Caritas arbeitet, sich nicht nach einer Scheidung wieder verheiraten dürfte, ohne dass sie ihren Arbeitsplatz verlieren.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einem Urteil vom 23.09.2010 die Kündigung eines bei der katholischen Kirche beschäftigten Organisten, der eine außereheliche Beziehung führte, wegen Verstoßes gegen das Recht auf Privatleben für unrechtmäßig erklärt; die deutschen Gerichte hatten zuvor unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Art. 137 III WRV) noch der katholischen Kirche Recht gegeben. Auch aus Sicht der europäischen Menschenrechtskonvention ist somit das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, wie es auch in § 9 I AGG zum Ausdruck kommt, zu weitgehend und verstößt gegen übergeordnetes europäisches Recht.

Es ist nicht hinnehmbar, dass Menschen, die bei kirchlichen Organisationen, beispielsweise der Caritas, beschäftigt sind, auch dann vom Geltungsbereich des AGG ausgeschlossen sind, wenn ihr Arbeitgeber im staatlichen Auftrag tätig wird, also beispielsweise einen Kindergarten oder ein Krankenhaus betreibt. Würde der Staat den Kindergarten oder das Krankenhaus selbst betreiben, würde das AGG selbstverständlich gelten. Die gewachsene Struktur, dass soziale Einrichtungen häufig im staatlichen Auftrag durch kirchliche Träger betreiben werden, darf nicht dazu führen, dass die dort beschäftigten Menschen wichtiger Grundrechte verlustig gehen – zumal der Staat die jeweiligen Träger für die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben bezahlt bzw. Defizite abdeckt. Das Bundesarbeitsgericht hat diese Sichtweise in einem Urteil vom 8. September 2011 ebenfalls bestätigt.

Die von uns geforderte Ergänzung des Gesetzes würde das Leben für viele Tausende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Kirche bzw. der Caritas erheblich einfacher gestalten und die seelische Zwangssituation, in der sich viele dieser Menschen oftmals befinden, erheblich entschärfen. Außerdem wird so den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention auch im deutschen Recht entsprochen.

Weitere UnterstützerInnen: Markus Rainer (KV Fürstenfeldbruck), Sepp Dürr (MdL), Claudia Stamm (MdL), Ulrike Gote (MdL), Renate Ackermann (MdL), Anja Edelhäuser (KV München), Grüne Jugend Fürstenfeldbruck, Mathias Weidner (KV München-Land)